

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

Landwirt Hermann Neurahm, Hechenfeld, fährt seinen Traktor zu Hans Wöll, Seedorf, Reparaturwerkstätte, sowie Ankauf und Verkauf gebrauchter landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Der TÜV steht bevor; die Spurstangen an der Lenkung müssen überprüft werden. Wöll beauftragt seinen Gesellen Norbert Schema, die notwendigen Arbeiten, die etwa eine Stunde in Anspruch nehmen, auszuführen.

In dieser Zeit sieht sich Neurahm bei den gebrauchten landwirtschaftlichen Fahrzeugen um. Er entdeckt einen einachsigen Anhänger zu dem äußerst günstigen Preis von 1500,— DM. Als er die Rechnung für den Traktor bezahlt — die Spurstangen mußten ausgewechselt werden — kauft er bei Wöll den Anhänger. Den Kaufpreis bezahlt er sofort. Den Anhänger, so sagt er zu Wöll, werde er in den nächsten Tagen mit einer schwereren Zugmaschine abholen.

Auf dem Nachhauseweg mit dem Traktor kommt es in einer engen Kurve zu einem folgenschweren Unfall. Der Traktor reagiert auf eine Lenkbewegung des Neurahm viel zu spät. Es kommt zum Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Pkw. Der Traktor kippt um und wird völlig zerstört. Neurahm erleidet einen Beinbruch und Rippenprellungen.

Das am nächsten Tag erstellte Sachverständigengutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Unfall ist zweifelsfrei darauf zurückzuführen, daß die Behälter der Hydrauliklenkung zu wenig Flüssigkeit enthielten. Dadurch wurde der Lenkvorzug erheblich beeinträchtigt. Beim Erneuern der Spurstangen wäre es erforderlich gewesen, nach Abschluß der Reparaturarbeiten die Hydraulikflüssigkeit zu kontrollieren.“

Mit dem Gutachten schickt Neurahm seinen Sohn Ludwig zu Wöll mit dem Auftrag, er solle diesen veranlassen, seine Schadensersatzpflicht (Zeitwert des Traktors, Arztkosten, Schmerzensgeld) dem Grunde nach anzuerkennen. Außerdem beauftragte er ihn, den gekauften Anhänger abzuholen.

Wöll räumt Ludwig gegenüber ein, daß sein Geselle Schema es unterlassen hat, die Hydraulikflüssigkeit zu kontrollieren. Trotzdem werde er die Ansprüche des Neurahm nicht anerkennen. Er habe seinen besten Gesellen mit dieser Arbeit betraut. Schema arbeite schon seit vielen Jahren bei ihm und sei immer zuverlässig gewesen. Eine kleine Unachtsamkeit könne schließlich jedem einmal passieren.

Was den Anhänger betreffe, so habe er diesen anderweitig an den Landwirt Peter Gasser verkauft. Dieser habe ihm 2000,— DM bezahlt. Gasser habe den Anhänger sofort mitgenommen.

Fragen:

- 1.1 Kann Neurahm von Wöll aus vertraglichen wie aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen Schadensersatz sowie Schmerzensgeld verlangen?
- 1
- 2.1 Kann Neurahm von Gasser die Herausgabe des Anhängers verlangen? *Nur aus Eigentum*
- 2.2 Kann Neurahm, wenn ihm Gasser die Herausgabe des Anhängers nicht schuldet, irgendwelche Rechte gegenüber Wöll geltend machen?

2 Juli

620